

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Gunnar Lindemann (AfD)**

vom 10. Dezember 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Dezember 2019)

zum Thema:

Tiergarten Mord an Herrn K. und mögliche tschetschenische Kriegsverbrecher

und **Antwort** vom 23. Dez. 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Dez. 2019)

Herrn Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/21881
vom 10. Dezember 2019
über Tiergarten Mord an Herrn K. und mögliche tschetschenische Kriegsverbrecher

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welchen Aufenthaltsstatus hatte Herr K. in Deutschland (Berlin)? Warum wurde dieser gewährt?

Zu 1.:

Herr K. befand sich zuletzt im Besitz einer Aufenthaltsgestattung. Diese war ihm auszustellen, da das Asylverfahren nach wie vor anhängig war.

2. Laut Medienberichten soll K. einen Asylstatus gehabt haben. Wurden bei dem Verfahren auch mögliche Verwicklungen in Kriegsverbrechen oder andere Verbrechen in Tschetschenien oder anderswo geprüft? Wenn ja, welche Erkenntnisse wurden gewonnen? Wenn nein, warum nicht?

Zu 2.:

Zur Frage, welche Umstände im Asylverfahren geprüft wurden, kann lediglich das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Auskunft geben. Die Ausländerbehörde Berlin wird hierbei nicht beteiligt. Im Übrigen äußert sich der Senat grundsätzlich nicht zu Angelegenheiten des Bundes.

3. Laut Medienberichten soll K. einer radikal islamischen Organisation angehört haben. Welche Erkenntnisse sind dem Senat darüber bekannt und wurde dies überprüft? Falls nein, warum nicht?

Zu 3.:

Hinweise auf eine Mitgliedschaft in beziehungsweise enge Verbindungen zu in der Frage genannten Organisationen von Herrn K. waren bis zu seinem Tod ausschließlich Gegenstand gefahrenabwehrrechtlicher Ermittlungen in Berlin.

4. Laut Medienberichten soll K. an der Ermordung einer Vielzahl von Personen beteiligt gewesen sein. Welche Erkenntnisse sind dem Senat dazu bekannt, und wurde das überprüft? Falls nein, warum nicht?

5. Laut Medienberichten sollen ausländische staatliche Stellen an der Ermordung von K. beteiligt gewesen sein. Welche konkreten Beweise hierfür liegen dem Senat vor? Welche ausländischen Stellen sollen beteiligt gewesen sein?

Zu 4. und 5.:

Das entsprechende Ermittlungsverfahren wurde mit Verfügung vom 4. Dezember 2019 vom Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) übernommen. Ungeachtet dessen äußert sich der Senat nicht zu laufenden Ermittlungsverfahren.

6. Wie viele Asylbewerber aus tschetschenischer Abstammung leben derzeit in Berlin?

Zu 6.:

Die Frage kann in Ermangelung eigener Erkenntnisse des Senats nur auf der Grundlage der vom BAMF erstellten Antrags-, Entscheidungs- und Bestandsstatistik für die im Bereich Berlin anhängigen Asylverfahren beantwortet werden.

Bei Tschetschenien handelt es sich um eine autonome Republik in Russland. Innerhalb der föderalen Staatsordnung Russlands hat Tschetschenien den Status eines Föderationsobjekts mit eigener Verfassung und Gesetzgebung inne, jedoch ohne eigene Staatsangehörigkeit.

Die vorgenannte Statistik des BAMF weist lediglich die Staatsangehörigkeit der Asylantragstellerinnen und –antragsteller aus, jedoch keine weitere Differenzierung etwa nach ethnischer Zugehörigkeit bzw. Abstammung, regionaler Herkunft oder ähnlichen Kriterien. Mit Stand 30.11.2019 sind 48 anhängige Asylverfahren mit der Staatsangehörigkeit „Russische Föderation“ erfasst. Wie viele dieser Personen aus der autonomen Republik Tschetschenien stammen, ist nicht bekannt.

7. Wurden bei allen Asylverfahren oder sonstiger Gewährung von Visa oder Aufenthaltstiteln die Verwicklung von Tschetschenen in Kriegsverbrechen überprüft? Falls ja, mit welchem Ergebnis? Falls nein, warum nicht?
8. Wurden bei allen Asylverfahren oder sonstiger Gewährung von Visa oder Aufenthaltstiteln die Verwicklung von Personen mit georgischem Pass in Kriegsverbrechen überprüft? Falls ja, mit welchem Ergebnis? Falls nein, warum nicht?
9. Wurden bei allen Asylverfahren oder sonstiger Gewährung von Visa oder Aufenthaltstiteln die Verwicklung von Personen mit Russischem Pass in Kriegsverbrechen oder andere Verbrechen überprüft? Falls ja, mit welchem Ergebnis? Falls nein, warum nicht?

Zu 7. bis 9.:

Im Rahmen der Prüfung der Erteilung oder Verlängerung von Aufenthaltstiteln sind die Sicherheitsbehörden, wie in § 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 73 Abs. 2 und 3 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) bestimmt, zu beteiligen. Hierbei ist unter anderem auch die Anlage 1 der Verwaltungsvorschrift maßgeblich, in welcher die Staatsangehörigkeiten aufgelistet sind, für die eine Beteiligung vorgegeben ist. Die Russische Föderation sowie Georgien sind hier nicht aufgeführt. Tschetschenien ist Teil der Russischen Föderation. Die Beteiligung der Sicherheitsbehörden im Rahmen eines Asylverfahrens richten sich nach § 73 Abs. 1a Satz 1 und Abs. 3a AufenthG. Die Beteiligung der Sicherheitsbehörden erfolgt in Berlin nach den bundeseinheitlich festgelegten Regularien. Die Beteiligung der Sicherheitsbehörden im Rahmen des Visumverfahrens richtet sich nach § 73 Abs. 1 AufenthG und obliegt ausschließlich den Auslandsvertretungen.

10. Gab oder gibt es Anfragen, internationale Haftbefehle oder Auslieferungsgesuche russischer Behörden oder anderer ausländischer Behörden zu K. oder anderen Personen wegen Kriegsverbrechen oder anderer Verbrechen? Falls ja, wie viele und aus welchen Gründen, und ob der Senat dem nachgekommen ist oder nicht. Falls nicht nachgekommen, warum nicht?

Zu 10.:

Bei der Generalstaatsanwaltschaft Berlin und der Staatsanwaltschaft Berlin ist kein Herr K. betreffendes Auslieferungersuchen feststellbar.

Die weitergehende Frage, ob es Anfragen, internationale Haftbefehle oder Auslieferungersuchen russischer oder anderer ausländischer Behörden, zu anderen Personen, wegen Kriegsverbrechen oder anderer Verbrechen gegeben hat, lässt sich aufgrund ihrer Allgemeinheit zwangsläufig nur mit „ja“ beantworten.

11. Wurden in Berlin Personen wegen der Verwicklung in Kriegsverbrechen in Tschetschenien behördlich verfolgt oder verurteilt? Wenn ja, welche Nationalität und aufgrund welcher Kriegsverbrechen?

Zu 11.:

Nein.

12. Gibt es in Berlin radikal muslimische Tschetschenengruppen? Wenn ja, wie viel und wie sind diese organisiert und welche Maßnahmen ergreift der Senat, um die Bevölkerung zu schützen? Falls es keine Erkenntnisse hierüber gibt: Warum gibt es keine Erkenntnisse?
13. Gibt es in Berlin radikal muslimische Georgier? Wenn ja, wie viel und wie sind diese organisiert und welche Maßnahmen ergreift der Senat, um die Bevölkerung zu schützen? Falls es keine Erkenntnisse hierüber gibt: Warum gibt es keine Erkenntnisse?

Zu 12. und 13.:

Gemäß § 5 des Verfassungsschutzgesetzes Berlin werden Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung durch die Landesbehörde für Verfassungsschutz Berlin bearbeitet. Demnach zählen verfassungsfeindliche, nicht jedoch radikale Bestrebungen zum Aufgabenbereich des Berliner Verfassungsschutzes. Die Anfrage wird in dem Sinne beantwortet, dass von verfassungsfeindlichen Bestrebungen in der Fragestellung ausgegangen wird.

Verfassungsfeindlich agierende Einzelpersonen, die aus dem Großraum des Nordkaukasus stammen oder eine enge Anbindung an die Szene haben, werden beim Berliner Verfassungsschutz unter dem Begriff „Islamistische nordkaukasische Szene“ bearbeitet. Wie im aktuellen Berliner Verfassungsschutzbericht ausgewiesen, beträgt das Personenpotenzial etwa 20 Personen. Es findet ein enger Austausch der Berliner Sicherheitsbehörden und der Ausländerbehörde statt, um in Einzelfällen notwendige Maßnahmen zu ergreifen.

Berlin, den 23. Dezember 2019

In Vertretung

Sabine Smentek
Senatsverwaltung für Inneres und Sport